

§ 2 VO-ID212302 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das

Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 104 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Landkreis/

Kreisfreie Stadt:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Märkisch-Oderland

Lebus

Wulkow bei Booßen

2;

Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder)

138, 139, 141, 145.

Eine

Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze

des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 1 bis 2) ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 mit den Blattnummern 1 bis 3 aufgeführten Liegenschaftskarten. Die innerhalb des Naturschutzgebietes liegenden bewirtschafteten Teiche sind mit den Ziffern 1 bis 4 nummeriert und in den topografischen Karten dargestellt.

(3) Innerhalb

des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 mit weitergehenden Regelungen der Ackernutzung festgelegt. Die Zone 1 umfasst zwei Teilflächen mit zusammen rund 6

Hektar mit dem Flurstück 30 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Wulkow bei Booßen und den Flurstücken 65, 66, 67, 68 und 563 (jeweils teilweise) der Flur 138, Gemarkung Frankfurt (Oder) sowie den Flurstücken 95, 231 und 233 (jeweils teilweise) der Flur 139, Gemarkung Frankfurt (Oder). Die Grenze der Zone 1 ist in den in Anlage 3 Nr. 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 2 sowie in den in Anlage 3 Nr. 2 genannten Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 1 bis 3 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die

Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212302 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212302/2>